

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag des Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich auf Feststellung, dass der Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich den Bekanntgabepflichten nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) nicht unterliegt, wird gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. Nr. I 125/2011, iVm § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. Nr. I 100/2011, abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.08.2012 betreffend „Bekanntgabepflichten nach dem Medientransparenzgesetz/Schreiben der KommAustria vom 13.06.2012“ hat der Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich um „förmliche Bestätigung“ seiner Rechtsauffassung, „dass der Pensionsfonds den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG **nicht** unterliegt bzw. um die Erlassung eines entsprechenden Feststellungsbescheides“ ersucht.

Begründend wird ausgeführt, dass keine Rechtsvorschrift Rechtsträger allein deshalb den medientransparenzrechtlichen Bekanntgabepflichten unterwerfe, weil sie auf einer gemäß § 1 Abs. 3 MedKF-T erstellten Liste des Rechnungshofes angeführt werden. Vielmehr würden die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und des § 2 Abs. 1 MedKF-TG auf die von den Art. 126b bis 127b B-VG erfassten Rechtsträger abstellen. Nur wer von diesen Vorschriften der österreichischen Bundesverfassung oder sonst durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfen werde, unterliege den Bekanntgabepflichten.

Eine Bindung der KommAustria an die Liste des Rechnungshofes habe der Gesetzgeber nicht angeordnet. Die Liste sei vielmehr als reine Wissenserklärung ausgestaltet. Die KommAustria habe daher immer dann, wenn seitens eines Rechtsträgers stichhaltige Einwände gegen seine Qualifizierung als bekanntgabepflichtig vorgebracht werden, als zuständige Verwaltungs(straf)behörde die Rechtsfrage des Bestehens oder Nichtbestehens der Bekanntgabepflicht in Ansehung dieses Rechtsträgers eigenständig zu beurteilen.

Die Anführung des Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich auf der Liste des Rechnungshofes sei zu Unrecht erfolgt. Der Pensionsfonds unterliege de constitutione lata nicht der Prüfbefugnis des Rechnungshofes und damit auch nicht den Bekanntgabepflichten nach den medientransparenzrechtlichen Vorschriften.

Art. 127b B-VG unterwerfe gesetzliche berufliche Vertretungen und damit u.a. die Wirtschaftskammern der Kontrollbefugnis des Rechnungshofes, nicht aber von diesen aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu bildende und zu dotierende Fonds. § 57 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz ordne ausdrücklich an, dass der Pensionsfonds ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Fonds zu sein hat, und als solcher ist er auch eingerichtet. Er ist ein selbstständiger öffentlich-rechtlicher Fonds und damit eine zu einer juristischen Person erhobene Vermögensmasse, nicht aber eine Körperschaft. Da der Pensionsfonds keine Erscheinungsform der Selbstverwaltung ist, werde er nicht von Art. 127b B-VG der Prüfbefugnis des Rechnungshofes unterworfen.

Da auch sonst keine Rechtsvorschrift bestehe, die eine Kontrollbefugnis des Rechnungshofes gegenüber dem Pensionsfonds begründet, die medientransparenzrechtliche Bekanntgabepflicht zufolge der §§ 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und 2 Abs. 1 MedKF-TG aber das Bestehen einer solchen voraussetze, werde der Pensionsfonds von der KommAustria zu Unrecht als bekanntgabepflichtiger Rechtsträger angesehen.

2. Sachverhalt

Am 31.05.2012 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T der KommAustria eine zweite Teilliste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern übermittelt. Der Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich ist auf dieser Liste angeführt.

Daraufhin hat die KommAustria den Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich mit Schreiben vom 13.06.2012 über die Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG informiert und ihm die Zugangsdaten für die Webschnittstelle übermittelt, über die die Bekanntgaben vorgenommen werden müssen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Übermittlung der zweiten Teilliste durch den Rechnungshof ergibt sich aus dem Schreiben des Rechnungshofes vom 31.05.2012 zu GZ 200.093/016-1A4/12. Die Wiedergabe des Vorbringens des Antragstellers beruht auf seinem Schreiben vom 09.08.2012.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 21/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„Kommunikationsbehörde Austria

§ 1. (1) Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.

(2) (...)

(3) Der KommAustria obliegt schließlich die Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften.“

„Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

(...)

12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011.“

„Zuständigkeit

§ 13. (1) Die KommAustria besorgt jene Aufgaben, die ihr in § 2 dieses Bundesgesetzes sowie auf Grund gesonderter bundesgesetzlicher Regelungen zugewiesen sind.

(2) Die Verteilung der Aufgaben auf Einzelmitglieder oder Senate durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung (§ 12) hat sich nach den folgenden Absätzen und nach der fachlichen Qualifikation der Mitglieder zu richten.

(3) (...)

(4) Folgende Angelegenheiten sind jedenfalls durch Einzelmitglieder zu erledigen:

(...)

3. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG.“

Das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1. (1) Die in Art. 126b bis 127b des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930, genannten Rechtsträger sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des periodischen

Mediums und die Höhe des Entgelts sowie im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.

(2) (...)

(3) Der Rechnungshof hat zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekanntzugebenden Daten dem in Abs. 2 bezeichneten Organ zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers fest, dass dessen veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, so hat er dies dem in Abs. 2 bezeichneten Organ mitzuteilen.

(4) (...)

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl I 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 -Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) – (5) (...)

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,
2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,
3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie
4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden, den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) – (3) (...)“

4.2. Behördenzuständigkeit

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist für die Erlassung eines Feststellungsbescheides jene Behörde zuständig, die durch die Rechtsordnung zur Gestaltung des Rechts oder Rechtsverhältnisses berufen ist (vgl. VfSlg. 4939/1965, 5203/1966, 6050/1969, 16.221/2001). Bei Fehlen einer ausdrücklichen Zuständigkeitsnorm ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung jene Behörde zur Erlassung des Feststellungsbescheides als zuständig anzusehen, zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang besteht (vgl. VwGH 25.06.1996, 96/09/0088).

Gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche direkt oder unter Vermittlung über Dritte in die Wege geleiteten Werbeaufträge an und Medienkooperationen mit Medieninhaber(n) periodischer Medien den Namen des jeweiligen periodischen Mediums und die Gesamthöhe des innerhalb eines Quartals aufzuwendenden Entgelts für die den Gegenstand der Aufträge und Kooperationen bildenden – innerhalb des Quartals durchgeführten – Veröffentlichungen bekanntzugeben. Dieselben Rechtsträger sind nach § 4 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet, für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals zugesagten Förderungen bekanntzugeben. Die Bekanntgaben müssen nach § 2 Abs. 3 MedKF-TG elektronisch im Wege einer Webschnittstelle an die KommAustria erfolgen. Kommt ein Rechtsträger diesen Bekanntgabepflichten nicht fristgerecht nach oder gibt er offensichtlich unvollständige oder unrichtige Daten bekannt, ist gemäß § 5 MedKF-TG eine Verwaltungsstrafe zu verhängen. Gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG ist die KommAustria zur Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften berufen. Die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstößen gegen die Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG liegt daher bei der KommAustria.

Grundlage jeder Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten sowie allfälliger Verwaltungsstrafverfahren ist die Beurteilung, ob ein Rechtsträger überhaupt den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG unterliegt.

Die KommAustria ist daher zur Entscheidung über den Antrag des Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich auf Feststellung, dass der Pensionsfonds den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, sachlich zuständig.

4.3. Zulässigkeit

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist, und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen. Auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (vgl. *Walter/Thienel*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze², E 204 zu § 56 AVG sowie u.a. VwGH 30.06.1995, 93/12/0333, 27.09.2011, 2010/12/0131, VfSlg. 4563/1963, 5130/1965, 16.221/2001).

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid jedoch dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. zB VwGH 25.04.1996, 95/07/0216, 18.12.2002, 2002/17/0282, 30.06.2011, 2007/07/0172 und 22.12.2011, 2010/07/0006). Auch wenn ein solcher anderer Rechtsweg offen steht, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber weiter zu prüfen, ob der Partei die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist. Als dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar hat es der Verwaltungsgerichtshof insbesondere angesehen, im Falle des Bestehens unterschiedlicher Rechtsauffassungen auf Seiten der Behörde und des Rechtsunterworfenen über die Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlassung die betreffende Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen und sodann im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens klären zu lassen (vgl. zB VwGH 04.02.2009, 2007/12/0062, 27.09.2011, 2010/12/0184). Die Zulässigkeit des Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung wird somit nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann bejaht, wenn sich Parteien im Falle, dass sie die Rechtslage ungeklärt lassen, der Gefahr einer Bestrafung aussetzen (vgl. VfSlg. 4563/1963, 6392/71, 9105/1981, 13.417/1993, sowie VwGH 17.09.1996, 94/05/0054, 15.11.2007, 2006/07/0113).

Der Antragsteller ersucht, „(u)m nicht durch das Unterlassen einer Bekanntgabe, zu deren Vornahme keine rechtliche Verpflichtung besteht, in ein Strafverfahren gemäß § 5 Abs 1 MedKF-TG verwickelt zu werden“, um die förmliche Bestätigung seiner Rechtsauffassung, dass er den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt bzw. um die Erlassung eines entsprechenden Feststellungsbescheides.

Durch § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 MedKF-TG werden sämtlichen Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, Bekanntgabepflichten hinsichtlich ihrer Werbeaufträge an und Medienkooperationen mit Medieninhaber(n) periodischer Medien

sowie hinsichtlich ihrer Förderungen an Medieninhaber auferlegt. Kommen bekanntgabepflichtige Rechtsträger ihren Pflichten nicht nach, drohen ihnen gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG Verwaltungsstrafen in Höhe von bis zu EUR 20.000,--, im Wiederholungsfall bis zu EUR 60.000,--.

Das Gesetz sieht für einen Rechtsträger (außerhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens) keine Möglichkeiten vor, geltend zu machen, dass er nicht von den Bekanntgabepflichten betroffen ist bzw. dass er nicht unter der Kontrolle des Rechnungshofes steht. Eine Entscheidung darüber könnte daher erst im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gefällt werden, das die KommAustria insbesondere dann einleiten muss, wenn ein Rechtsträger keine fristgerechten Bekanntgaben vornimmt.

Die KommAustria hat dem Antragsteller mit Schreiben vom 13.06.2012, KOA 13.200/12-005, mitgeteilt, dass er auf der zweiten Teilliste des Rechnungshofes genannt und von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist. Der Antragsteller teilt die Auffassung, dass er von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist, nicht. Wenn er seiner Auffassung gemäß handelt und keine Bekanntgaben vornimmt, riskiert er die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die KommAustria. Eine förmliche Feststellung durch die KommAustria, ob der Antragsteller von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist, dient somit mit Blick auf die dargelegte Judikatur der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung des Antragstellers.

Der Antrag auf Feststellung, dass der Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, ist somit zulässig.

4.4. In der Sache:

Gemäß § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG sind alle Rechtsträger, die nach den verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen unter der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes stehen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten über Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber an die KommAustria verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe gilt generell für die genannten Rechtsträger und insbesondere unabhängig davon, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt oder Förderungen an Medieninhaber vergibt.

Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten durch die vom Gesetz erfassten Rechtsträger obliegt gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG der KommAustria.

Gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T ist der Rechnungshof des Bundes verpflichtet, der KommAustria eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger in elektronischer Form zu übermitteln. Hinsichtlich sämtlicher, auf dieser Liste genannten Rechtsträger ist somit davon auszugehen, dass sie der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Der Gesetzgeber hat dem Rechnungshof mit § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T eine neue Zuständigkeit eingeräumt. Er wird – unabhängig von einem konkreten Prüfvorhaben – dazu verpflichtet, zu ermitteln, welche Rechtsträger seiner Kontrolle unterliegen. Dieser Verpflichtung liegt die Auffassung des Gesetzgebers zugrunde, dass allein der Rechnungshof selbst darüber Bescheid weiß und beurteilen kann und darf, welche Rechtsträger seiner Kontrolle unterliegen (vgl. *Kogler*, Kontrolle durch Transparenz, medien und recht 2011, 347 [348]). Diese Auffassung wird durch die Befugnis des Rechnungshofes

gestützt, im Falle von Zweifeln hinsichtlich seiner konkreten Prüfständigkeit, einen Antrag gemäß Art. 126a B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu stellen und damit eine letztgültige Entscheidung über seine Prüfkompetenzen herbeizuführen. Die KommAustria verfügt über kein derartiges Antragsrecht.

Nach den Erläuterungen zum BVG MedKF-T dient § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T der Effektuierung des vorgesehenen Bekanntgabesystems, weil nur bei Kenntnis der erfassten Rechtsträger beurteilt werden könne, wer konkret der Bekanntgabepflicht unterliegt (RV 1276 BlgNR 24. GP, S 3).

Die Kenntnis der KommAustria darüber, welche Rechtsträger unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen – und damit von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen sind –, beruht also vorrangig auf der Liste, die der Rechnungshof der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermitteln muss. Die Liste des Rechnungshofes stellt insofern eine notwendige Basis für die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung der KommAustria gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG – die Einhaltung der Bekanntgabepflichten zu kontrollieren – dar.

Nach den Vorgaben des Gesetzes ist somit eine eigenständige Überprüfung, ob jene Rechtsträger, die auf der Liste genannt sind, unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen, durch die KommAustria nicht vorgesehen.

Die KommAustria ist vor diesem Hintergrund zur Entscheidung über die Betroffenheit eines Rechtsträgers von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG berufen. Da diese Betroffenheit am Umstand der Rechnungshofkontrollpflicht anknüpft, beruht diese Entscheidung grundsätzlich auf einer Beurteilung, ob ein Rechtsträger der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt. Diese Beurteilung obliegt nach den Vorgaben des Gesetzes aber nicht der KommAustria, sondern dem Rechnungshof. Gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T muss der Rechnungshof der KommAustria bekanntgeben, welche Rechtsträger seiner Kontrollzuständigkeit unterliegen. Zumindest in Bezug auf jene Rechtsträger, die auf der Liste gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T aufscheinen, bleibt die Beurteilung der Betroffenheit von den Bekanntgabepflichten durch die KommAustria somit nach den Vorgaben des Gesetzes auf die Prüfung beschränkt, ob ein Rechtsträger auf der Liste genannt ist.

Ein Rechtsträger, der der Auffassung ist, zu Unrecht auf der Liste des Rechnungshofes genannt zu sein, muss sich somit direkt an den Rechnungshof wenden.

Am 31.05.2012 hat der Rechnungshof der KommAustria eine zweite Teilliste über jene ihm bekannten Rechtsträger übermittelt, die seiner Kontrolle unterliegen. Im Begleitschreiben zu dieser Liste zu GZ 200.093/016-1A4/12 betreffend das „BVG Medienkooperation und Medienförderung“ bezeichnet der Rechnungshof die auf der Liste genannten Rechtsträger ausdrücklich als die „Prüfobjekte des Rechnungshofes“. Der Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich befindet sich auf dieser Liste. Der Rechnungshof geht also davon aus, dass es sich beim Antragsteller um eines seiner „Prüfobjekte“ handelt.

Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass der Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich unter der Kontrolle des Rechnungshofes steht. Der Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich ist demgemäß von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 07. September 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien,
amtssigniert per E-Mail an: josef.moser@wko.at.